



Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2023

Finchain Capital Partners AG

Königsallee 27
40212 Düsseldorf

Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023

Das Geschäftsjahr 2023 stand weiterhin unter der Maßgabe der Neuausrichtung der Finchain Capital Partners AG, die maßgeblich mit der Hauptversammlung im vergangenen Geschäftsjahr eingeleitet worden war. Zwar konnten insbesondere im vierten Quartal des Geschäftsjahres 2023 erste strategische Weichenstellungen eingeleitet werden, dennoch blieb die Gesellschaft hinter den Erwartungen von Aktionären, Vorstand und Aufsichtsrat zurück.

Personell ergaben sich weder im Vorstand, noch im Aufsichtsrat Veränderungen. Während des gesamten Geschäftsjahres 2023 oblag die alleinige Geschäftsführung Herrn Roland Pfaus in seiner Funktion als Alleinvorstand. Herr Pfaus informierte den Aufsichtsrat in regelmäßigen Sitzungen über den Fortschritt der Restrukturierungsmaßnahmen.

Mangels operativer Umsätze hat die Gesellschaft das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von knapp 183 TEUR abgeschlossen und somit den Bilanzverlust auf rund 606 TEUR ausgeweitet. Entsprechend stieg der Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag gegenüber dem Vorjahr von knapp 527 TEUR auf knapp 710 TEUR.

Anfang Dezember 2023 beschloss der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine strategische Kapitalerhöhung. Im Zuge dessen wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 um EUR 1.300.000 gegen Sacheinlage erhöht. Das Bezugsrecht der Altaktionäre wurde ausgeschlossen. Sämtliche neu entstandenen 1.300.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien sollten im Rahmen einer Privatplatzierung prospektfrei einem Investor angeboten werden.

Der Aufsichtsrat dankt Herrn Pfaus als Alleinvorstand für seinen Einsatz zur Restrukturierung der Gesellschaft.

Darüber hinaus gilt der Dank des Aufsichtsrats allen Aktionären für das entgegengebrachte Vertrauen, insbesondere vor dem Hintergrund der hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Restrukturierungserfolge.

15. Dezember 2025



Marcus Schmitz

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Bericht über die Erstellung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2023

der

Finchain Capital Partners AG

Gründ., Erwerb, Verw., Veräuß. v. Beteiligungen
Königsallee 27

40212 Düsseldorf

durch

Tümmler & Partner mbB

Steuerberatungsgesellschaft

Ringstr. 21 • 58675 Hemer-Ihmert • Tel.: 02372 / 988555

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftragsannahme	2
1.1	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2	Auftragsdurchführung	4
2.	Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1	Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2	Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3	Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3.	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1	Rechtliche Verhältnisse	8
3.2	Steuerliche Verhältnisse	9
3.3	Wirtschaftliche Verhältnisse	10
4.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
5.	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	13
6.	Anlagen	21
	Bilanz zum 31. Dezember 2023	22
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	23
	Anhang	24
	Bescheinigung	27
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	28

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Finchain Capital Partners AG,
Düsseldorf**

- nachfolgend auch kurz "Finchain AG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir im Juli und Oktober 2024 in unseren Geschäftsräumen in Hemer durchgeführt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Nach den in § 267 a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft..

Betrag in EUR	2023	2022
Bilanzsumme	479.535,77	609.200,08
Umsatzerlöse	0,00	0,00
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den großenabhangigen Erleichterungen der §§ 275 Abs. 5, 264 Abs. 1, 266 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften..

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften .

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB..

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmensaktivität beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Finchain Capital Partners AG
Rechtsform:	AG
Gründung am:	27.02.2015
Sitz:	Düsseldorf
Anschrift:	Königsallee 27 40212 Düsseldorf
Name laut Registergericht:	Finchain Capital Partners AG
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Düsseldorf
Register-Nr.:	HRB98685
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 16.08.2022
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt
Gegenstand des Unternehmens:	Gründ., Erwerb, Verw., Veräuß. v. Beteiligungen
Gezeichnetes Kapital:	78.750,00
Vorstand:	Herr Roland Pfaus
Aufsichtsrat:	Herr Marcus Schmitz Prof. Dr. h.c. Wolfgang Siewering Dr. Wolf-Dietrich Fugger

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Düsseldorf-Mitte

Steuernummer: 133/5824/3825

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinbahrten Entgelten vorzunehmen.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Düsseldorf-Mitte unter der Steuer-Nr. 133/5824/3825 geführt.

Die letzte steuerliche Betriebsprüfung fand auf Anordnung des Finanzamtes für Körperschaften IV, Berlin vom 23.02.2022 in den Jahren 2022 und 2023 statt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Veranlagungszeiträume 2017 bis einschließlich 2020.

Der Betriebsprüfungsbericht v. 11.10.2023 ist der Berichtsgesellschaft im Januar 2024 zugegangen.

Auswirkungen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2023 ergeben sich aus dem Prüfungsbericht nicht.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2022 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Angaben zu Beteiligungen und deren Entwicklung

Als Finanzanlagen waren folgende Beteiligungen auszuweisen:

- Finchain Systems GmbH, Dortmund

3.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2023 TEUR	%	Bilanz zum 31.12.2022 TEUR	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR	%
AKTIVA						
Vorräte	2,5	0,2	0,0	0,0	2,5	0,0
Forderungen	12,2	1,0	12,2	1,0	0,0	0,0
Sonstige Vermögensgegenstände	450,4	37,9	566,9	49,9	-116,5	-20,6
Flüssige Mittel/Wertpapiere	10,0	0,8	8,6	0,8	1,4	16,3
Rechnungsabgrenzungsposten	4,5	0,4	21,5	1,9	-17,0	-79,1
Nicht gedeckter EK-Fehlbetrag	709,7	59,7	526,9	46,4	182,8	34,7
Summe Aktiva	1.189,2	100,0	1.136,1	100,0	53,2	4,7

	Bilanz zum 31.12.2023 TEUR	%	Bilanz zum 31.12.2022 TEUR	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR	%
PASSIVA						
Rückstellungen	46,1	3,9	31,4	2,8	14,7	46,8
Lieferverbindlichkeiten	111,8	9,4	81,6	7,2	30,2	37,0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.031,5	86,7	1.023,1	90,1	8,4	0,8
Summe Passiva	1.189,2	100,0	1.136,1	100,0	53,2	4,7

3.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2023		01.01. bis 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
+ sonst.betriebl. Erträge	19,4	100,0	21,1	100,0	-1,7	-8,1
- sonst.betriebl. Aufwand	191,9	-989,2	192,1	-910,4	-0,2	-0,1
- Finanzaufwand	10,3	-53,1	6,8	-32,2	3,5	51,5
Ergebnis nach Steuern	-182,8	-942,3	-177,8	-842,6	-5,0	-2,8
- sonstige Steuern	0,0	0,0	-2,6	12,3	2,6	100,0
Jahresergebnis	-182,8	-942,3	-175,2	830,3	-7,6	-4,3

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresergebnis von -182.805,54 EUR (Vorjahr: -175.243,20 EUR) ab.

Ausführungen zu den Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen sind nach Beurteilung der Plausibilität nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

5. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
Anteile an verbundenen UN, KapG (AV)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Finanzanlagen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Anlagevermögen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. geleistete Anzahlungen		
Geleistete Anzahlungen 19% Vorsteuer	<u>2.500,00</u>	<u>0,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		
Forderungen gegen verbund.Unternehmen	<u>12.229,87</u>	<u>12.229,87</u>

31.12.2023
EUR

31.12.2022
EUR

2. sonstige Vermögensgegenstände

- davon gegen Gesellschafter EUR 428.759,62
(EUR 556.123,29)

Sonstige Vermögensgegenstände	4.501,38	4.501,38
Forderungen gegen sonstige Ges.er, b1J	428.759,62	556.123,29
Kautionen	1.100,00	1.339,00
Umsatzsteuerforderungen	14.920,73	2.901,76
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	1.102,60	788,27
Körperschaftsteuerrückforderung	0,14	0,00
Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	-113,04
Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	1.401,18
	450.384,47	566.941,84

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Qonto	0,00	8.626,55
BW-Bank	<u>10.000,42</u>	<u>0,00</u>
	<u>10.000,42</u>	<u>8.626,55</u>

Summe Umlaufvermögen **475.114,76** **587.798,26**

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>4.421,01</u>	<u>21.401,82</u>
----------------------------	------------------------	-------------------------

31.12.2023
EUR

31.12.2022
EUR

D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>709.677,47</u>	<u>526.871,93</u>
Summe Aktiva	<u>1.189.213,24</u>	<u>1.136.072,01</u>

31.12.2023
EUR

31.12.2022
EUR

A. Eigenkapital**I. Gezeichnetes Kapital**

Grundkapital **78.750,00** **78.750,00**

II. Bilanzverlust

- davon Verlustvortrag EUR 605.621,93
(EUR 430.378,73)

Bilanzverlust **788.427,47** **605.621,93**

nicht gedeckter Fehlbetrag

nicht gedeckter Fehlbetrag **709.677,47** **526.871,93**

Summe Eigenkapital **0,00** **0,00**

B. Rückstellungen**1. sonstige Rückstellungen**

	01.01.2023 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2023 EUR
Sonstige Rückstellungen Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	3.200,00 <u>28.243,80</u>	1.800,00 4.760,00	2.000,00 1.983,80	2.600,00 22.600,00	2.000,00 <u>44.100,00</u>
	<u>31.443,80</u>	<u>6.560,00</u>	<u>3.983,80</u>	<u>25.200,00</u>	<u>46.100,00</u>

31.12.2023
EUR

31.12.2022
EUR

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 111.754,45 (EUR 81.621,85)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist. 111.754,45 81.621,85

2. sonstige Verbindlichkeiten

- davon aus Steuern EUR 113,04 (EUR 1.544,62)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 1.031.358,79 (EUR 1.023.006,36)

Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	31.245,75	21.461,74
Darlehen BoB International Holding Limit	1.000.000,00	1.000.000,00
Umsatzsteuer Vorjahr	113,04	0,00
Umsatzsteuer frühere Jahre	0,00	1.544,62
	<u>1.031.358,79</u>	<u>1.023.006,36</u>

Summe Passiva 1.189.213,24 1.136.072,01

31.12.2023
EUR31.12.2022
EUR**1. sonstige betriebliche Erträge****a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen**Erträge Auflösung von Rückstellungen 3.983,80 2.000,00**b) übrige sonstige betriebliche Erträge**

Periodenfremde Erträge	15.465,17	0,08
Sonstige Erträge unregelmäßig	<u>0,00</u>	<u>19.083,73</u>
	<u>15.465,17</u>	<u>19.083,81</u>

2. sonstige betriebliche Aufwendungen**a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben**

Versicherungen	5.757,46	5.762,33
Beiträge	150,00	128,00
Sonstige Abgaben	250,00	250,00
Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	<u>0,00</u>	<u>125,00</u>
	<u>6.157,46</u>	<u>6.265,33</u>

b) Reparaturen und InstandhaltungenWartungskosten für Hard- und Software 0,00 900,00

31.12.2023
EUR

31.12.2022
EUR

c) Werbe- und Reisekosten

Werbekosten	<u>295,15</u>	<u>958,25</u>
-------------	---------------	---------------

d) verschiedene betriebliche Kosten

Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.315,17	19.967,91
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	78.548,70	72.891,60
Porto	32,34	108,74
Bürobedarf	581,43	404,50
Rechts- und Beratungskosten	61.760,44	13.649,88
Buchführungskosten	7.200,00	7.200,00
Abschluss- und Prüfungskosten	22.940,00	28.500,00
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	1.129,21	880,62
Nebenkosten des Geldverkehrs	462,94	998,83
Verwaltungskosten	508,28	17.522,62
	<u>185.478,51</u>	<u>162.124,70</u>

e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

Periodenfremde Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>21.875,00</u>
-----------------------------	-------------	------------------

3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,56</u>	<u>0,00</u>
--------------------------------------	-------------	-------------

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Abzugsfäh. and. Nebenleist. zu Steuern	15,00	0,00
Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	10.308,95	6.775,69
	<u>10.323,95</u>	<u>6.775,69</u>
5. Ergebnis nach Steuern	<u>-182.805,54</u>	<u>-177.815,16</u>
6. sonstige Steuern		
Erstattung VJ für sonstige Steuern	0,00	<u>-2.571,96</u>
7. Jahresfehlbetrag	<u>182.805,54</u>	<u>175.243,20</u>
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Verlustvortrag nach Verwendung	<u>605.621,93</u>	<u>430.378,73</u>
9. Bilanzverlust		

6. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2023

Finchain Capital Partners AG Gründ., Erwerb, Verw., Veräuß. v. Beteiligungen, 40212 Düsseldorf

AKTIVA

PASSIVA

Finchain Capital Partners AG Gründ., Erwerb, Verw., Veräuß. v. Beteiligungen, 40212 Düsseldorf

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.983,80		2.000,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>15.465,17</u>		<u>19.083,81</u>
		19.448,97	21.083,81
2. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.157,46		6.265,33
b) Reparaturen und Instandhaltungen	0,00		900,00
c) Werbe- und Reisekosten	295,15		958,25
d) verschiedene betriebliche Kosten	185.478,51		162.124,70
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		<u>21.875,00</u>
		191.931,12	192.123,28
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,56	0,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		10.323,95	6.775,69
5. Ergebnis nach Steuern	182.805,54-	177.815,16-	
6. sonstige Steuern	0,00	2.571,96-	
7. Jahresfehlbetrag	182.805,54	175.243,20	
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	605.621,93	430.378,73	
9. Bilanzverlust	788.427,47	605.621,93	

Anhang

Allgemeine Angaben zur Bilanzierung, Bewertung, Währungsumrechnung und Konsolidierung

Finchain Capital Partners hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist eingetragen in das Handelsregister beim

**Amtsgericht Düsseldorf
Handelsregister der Abteilung B (HRB)
Registernummer 98685**

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267 a HGB einzustufen.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zugrunde liegenden Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismethoden werden unverändert fortgeführt soweit nicht neue Erkenntnisse eine abweichende Bewertung erforderten.

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet und weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von € 709.677,47 aus.

Nach der Insolvenz befindet sich die Gesellschaft weiterhin in der Umstrukturierung. Im Zuge der Neuausrichtung wurde die Gesellschaft in der Vergangenheit von „uhr.de AG“ in „CLOCKCHAIN AG“ umbenannt. Im Jahr 2022 erfolgte die Umbenennung in „Finchain Capital Partners AG“.

Gegenüber BOB International Holding Ltd. besteht aus der Vereinbarung vom 08.07.2021 eine Darlehensverbindlichkeit in Höhe von € 1.000.000, welches zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig ausgezahlt wurde. Die Laufzeit des Darlehens endete gem. Nachtrag vom 25. Oktober 2021 zum 31. Dezember 2022. Lt. Nachtrag vom 30. Dezember 2022 wurde die Laufzeit bis zum 31.12.2023 verlängert. Der Darlehensvertrag wurde am 20.12.2023 ein weiteres Mal verlängert. Die Laufzeit endet jetzt am 31.12.2024.

Der Auszahlungsanspruch der Gesellschaft gegenüber der Darlehensgeberin beträgt zum 31.12.2023 € 428.759,62.

Liquiditätsprobleme liegen aufgrund des gewährten Nachrangdarlehens zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht vor. Bei Wegfall des Darlehens läge unverzüglich eine Zahlungsunfähigkeit vor. Vor diesem Hintergrund wird jedoch auf die bereits getroffene Aussage verwiesen, dass das gewährte Darlehen eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 hat.

Aufgrund der soeben aufgeführten Tatbestände geht die Geschäftsführung von der Fortführung des Unternehmens aus.

Information zur Bilanz

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden bei Zugang mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und, soweit abnutzbar, planmäßig linear über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit unbestimmter Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben. Soweit erforderlich, sind die niedrigeren beizulegenden Werte angesetzt worden.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen sind planmäßige Abschreibungen vorgenommen worden. Soweit erforderlich, sind die niedrigeren beizulegenden Werte angesetzt worden.

Geringwerte Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis € 800,00 wurden im Jahr des Zuganges abgeschrieben. Die Grundsätze der Poolbewertung nach § 6 Abs. 2 a EStG bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von € 250,00 bis € 1.000,00 wurden auch für die Handelsbilanz angewandt. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis € 250,00 wurden im Zugangsjahr voll aufwandsmäßig erfasst.

Im Rahmen von Sacheinlagen eingebrachte Finanzanlagen werden mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Soweit erforderlich, sind die niedrigeren beizulegenden Werte angesetzt worden.

Das Unternehmen hat am Bilanzstichtag weder unfertige und fertige Erzeugnisse, noch Warenbestände.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben alle eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 22. Mai 2018 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 15. Januar 2024 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu € 3.937.500,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden konnte (Genehmigtes Kapital 2018/I). Mit Verwendung und Eintragung des genehmigten Kapitals durch Kapitalerhöhung um € 1.300.000 am 07.01.2024 ins Handelsregister erhöht sich das gezeichnete auf € 1.378.750,00. Das nach Kapitalerhöhung in 2024 verbliebene genehmigte Kapital in Höhe von € 2.637.500,00 verfiel ersetztlos zum 15.01.2024.

Der im Bilanzverlust enthaltene Verlustvortrag beträgt € -605.621,93.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Sonstige Angaben

Zum Abschlussstichtag bestanden keine in der Bilanz nicht ausgewiesene Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Das Unternehmen hält im Geschäftsjahr 2023 folgende Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11, 11 a HGB:

100 % Anteil am Stammkapital der Finchain Systems GmbH mit Sitz in Dortmund. Der letzte festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 weist folgende Kennzahlen aus:

- Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag: € 11.451,60
- Jahresüberschuss: € 18.025,21.

Als Vorstand waren im Geschäftsjahr bestellt:

- Herr Roland Pfaus

Im Geschäftsjahr waren keine Mitarbeiter angestellt.

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Jahresergebnis in Höhe von €-182.805,54 auf neue Rechnung vorzutragen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Düsseldorf, den 09.10.2024

Roland Pfaus

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Gesellschaft Finchain Capital Partners AG

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Gesellschaft Finchain Capital Partners AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Hemer, den 09.10.2024

Tümmler & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSfB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgeschäfte für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen. § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerberwältigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

⁵ Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozialtätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungshelfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.
- 10. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.